

02 12. 60

# Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen  
Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

|       |  |                            |  |            |
|-------|--|----------------------------|--|------------|
| Nr. 2 | Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierteljährlich 30.00 Mk. | Köln, den 18. Januar 1923. | Hauptgeschäftsstelle: Venloer Wall 9, Fernspr. Anno 8533, Postfach-Konto Köln 18937. | 11. Jahrg. |
|-------|--|----------------------------|--|------------|

## Lebensweisheit.

- Was verkürzt mir die Zeit?  
Tätigkeit!
- Was macht sie unerträglich lang?  
Müßiggang!
- Was bringt in Schulden?  
Harten und Dulden!
- Was macht Gewinnen?  
Nicht lange bekennen!
- Was bringt zu Toren?  
Sich wehren!

Goethe.

## Wir erheben Einspruch.

Beil Deutschland, trotz besten Willens, nicht in der Lage war, unmöglich zu erfüllende, ihm durch Gewalt auferlegte Verpflichtungen nachzukommen, haben Frankreich und Belgien beschlossen, die Hand auf das rheinisch-westfälische Industriegebiet zu legen. Am 11. Januar wurde das Herz der deutschen Industrie: Essen und die umliegenden Städte, mit einer fremden Truppenmacht besetzt. Trotz der Not und dem Elende, trotz der Unterernährung, in der sich die deutsche Arbeitnehmerschaft befindet, hatte sie sich bereit erklärt, ihren Teil dazu beizutragen, den auferlegten Verpflichtungen nachzukommen. Aber alle Anstrengungen, Überstunden und Überleistungen der Bergleute, alle Sparmaßnahmen der Industrie und beim Hausbrand, reichten nicht aus, um die verlangten Mengen an Frankreich zu liefern und die übrigen Forderungen der Gläubiger zu erfüllen. Sachverständige aus allen Herren Ländern, selbst die verantwortliche Regierung von England und Amerika erkannten die Unerfüllbarkeit der gestellten Bedingungen an.

Vergeblich vertief sich die deutsche Regierung auf ihre vertraglichen Rechte. Doch in Paris war anders beschlossen. Die Städte und Ortschaften, die bisher nur widerhallten von der Symphonie der Arbeit, bieten heute ein Bild des Krieges. Mit Hilfe von Zwangsmahnahmen, gesichert durch den Militarismus, soll möglich gemacht werden, was sich trotz besten Willens als unmöglich erwiesen hat. Die deutsche Arbeitnehmerschaft, gleich welcher politischen und gewerkschaftlichen Anschauung sie auch huldigt, ist sich einig in der Überzeugung, die der Reichszentralrat Dr. Wirth am 7. Januar in Köln aussprach: Die deutsche Arbeitnehmerschaft kann nur in freier Selbstbestimmung ihren Anteil zur Wiederaufrichtung der euro-

päischen Wirtschaft beitragen. Fronarbeit unter dem Druck des Zwanges muß sie ablehnen. Wir erheben daher im Namen des Rechtes und der Gerechtigkeit, im Interesse der Freiheit und der Menschenwürde des deutschen Volkes, aber auch im Interesse aller durch den Krieg an den Rand des Abgrundes gebrachten Nationen, feierlich Einspruch gegen die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln.

Wir lehnen es ab, Gewalt mit Gewalt zu beantworten, da hierdurch nur die Lage des deutschen Volkes verschlimmert und einer vernünftigen Verständigung der aufeinander angewiesenen Völker und Nationen neue Schwierigkeiten bereitet würden. Kollegen und Kolleginnen! Bewahrt daher unter allen Umständen Ruhe und Besonnenheit. Lasse ich keiner in gerechter Empörung zu unüberlegten Schritten hinreißen.

Folgt euren selbstgewählten Führern in diesen recht schweren Tagen. Haltet eure Organisationen in vollem Umfange aufrecht. Vertraut darauf, daß sie nichts unversucht lassen werden, um die Belange der deutschen Arbeitnehmer wie auch die des ganzen Volkes nach Kräften zu wahren. Unrecht hat sich bisher noch immer selbst das eigene Grab gekauft. Die Zeit wird kommen, wo auch dem deutschen Volke wieder Gerechtigkeit widerfahren wird.

## Der Kampf um die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit.

Die Wirtschaft ist der Menschen wegen da, nicht die Menschen des Gewinnes wegen. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir als christliche Gewerkschafter alle Fragen des wirtschaftlichen Lebens zu beurteilen. Weitgehend die einzelne Frage in ihrer Auswirkung überblickend, müssen wir uns frei machen von jeder Voreingenommenheit, insbesondere hüten vor jedem Extrem nach der einen und anderen Seite. Wirtschaftsfragen sind keine Glaubensdogmen. Ihre Lösung in diesem oder jenem Sinne, streng nach einer vorgezeichneten Schablone, ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse der Menschen und den Forderungen einer gesunden Wirtschaft, wird sich an gesamten Volke und an jedem einzelnen Gliede bitter rächen. Von diesen Gesichtspunkten aus ist auch die Arbeitszeifrage einzig und allein zu

beurteilen, deren gesetzliche Regelung in letzter Zeit erbitterte Kämpfe der Interessengruppen ausgelöst hat. In der Öffentlichkeit, der Presse und den Versammlungen sowohl, wie im besonderen in den an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren.

Mit der Einführung des etwas schematischen Achtstundentages durch die Revolutionregierung Ende 1918 konnte diese Frage keine endgültige gesetzliche Regelung gefunden haben, da sie wohl den damals augenblicklich bestehenden Verhältnissen Rechnung trug, aber nicht für Zeiten gelten kann, wo die Erfordernisse des Volkes und seiner Wirtschaft anders geworden sind. Ungerecht wirkt auch eine Regelung, bei der schwere Feuerarbeit und Anwesenheitsdienst über einen Raum gehören wird. Alle beteiligten Kreise waren sich daher einig über die

### Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung.

Nur über das Wie gingen die Meinungen sehr weit auseinander.

Im vergangenen Jahre war dem Reichswirtschaftsrat ein Gesetzentwurf über die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit zur Begutachtung zugegangen. In nicht weniger als 30 Sitzungen beschäftigte sich der Sozialpolitische Ausschuss mit dieser Materie. Der Abschluß dieser Arbeiten im Meinum aber kann die Arbeiterschaft keineswegs befriedigen. Eine Einigung der beiden Gruppen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, konnte nicht zustande kommen. Würde nunmehr der Gesetzentwurf, wie er im Reichswirtschaftsrat mit Hilfe der Arbeitgebergruppe und der Gruppe der freien Berufe gegen den geschlossenen Widerstand der Arbeitnehmer angenommen ist, wirklich Gesetz werden, bedeutete dieses

### eine Kampfanzeige der Gesetzgebung

an die Arbeiterschaft. Politische Klugheit und das Verantwortlichkeitsgefühl des Parlaments wird hoffentlich dieses drohende Unheil verhüten.

Die Mängel, Fehler und für die Arbeitnehmer untragbaren Bestimmungen des Beschlusses des Reichswirtschaftsrates sind in der Hauptsache folgende:

#### 1. Der Geltungsbereich ist viel zu eng gezogen.

Ausgenommen sollen sein die Personen, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, die Bureauangestellten, die mit niederen oder mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, die Familienangehörige



gen des Betriebsinhabers, das Kran-  
tenpflegpersonal, die Hausange-  
stellten sowie alle bei den Eisen-  
bahnen, Kleinbahnen, Stra-  
ßenbahnen, Wasserstraßen oder son-  
stigen dem allgemeinen Verkehr dienenden  
Verkehrsmitteln beschäftigten Personen.  
Ferner alle in der Fischerei, der Schiff-  
fahrt, der Hafen- und Baggereibetriebe,  
der Landwirtschaft und der landwirt-  
schaftlichen Nebanbetrieben beschäftigten  
Arbeiter. Von den etwa 11 Millionen  
Arbeitsverhältnissen würde demnach  
nur ein Bruchteil, etwa 6 Millionen, erfaßt.  
Damit hätte das Gesetz seine Aufgabe, die  
Arbeitszeit im allgemeinen zu regeln, voll-  
ständig verfehlt. Die Aussicht aller von  
diesem Gesetze ausgenommenen Berufs-  
gruppen, in absehbarer Zeit zu einer ge-  
setzlichen Regelung ihrer Arbeitszeit zu  
kommen, ist damit in weite Ferne gerückt.  
Für eine jede Gruppe durch ein besonderes  
Gesetz diese Frage zu regeln, würde anstatt  
eine einheitliche Zusammenfassung des Ar-  
beitsrechts zu schaffen, eine weitere Zer-  
splitterung bedeuten.

2. Der Begriff Arbeitsbereitschaft hat  
eine Auslegung erfahren, der der Willkür  
Tür und Tor öffnet. Der Satz „Arbeits-  
bereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit“  
ohne nähere Bestimmung, wer darüber zu  
entscheiden hat, was Arbeitsbereitschaft ist,  
müß zu ständigen Auseinandersetzungen in  
den Betrieben führen. Ohne Arbeits-  
bereitschaft kann, unter allen Umständen,  
mit Arbeitszeit zusammengelegt zu wollen,  
können wir doch die Entscheidung darüber  
in der Praxis nicht dem Arbeitgeber allein  
übertragen.

3. Der Satz der Jugendlichen  
findet nicht genügende Beachtung. Ent-  
gegen dem Regierungsentwurf wurde das  
Schulalter von 18 auf 16 Jahre herabge-  
setzt, wie er auch hinsichtlich der Beschäfti-  
gung der Jugendlichen mit Nachtarbeit eine  
wesentliche Verschärfung erfahren hat.  
Ganz unverständlich ist auch die Ausnahme-  
bestimmung für Lehrlinge, nach der diese  
„außer der Normalarbeitszeit täglich bis  
zu insgesamt einer Stunde zu Vorberei-  
tungs- und Aufräumungsarbeiten heran-  
gezogen werden“ dürfen. Diese Bestim-  
mung ist ganz offensichtlich auf Betreiben  
derjenigen Handwerkskammer hineingekom-  
men, die eine Gefundung des Handwerks  
nur in der Ausbeutung der Lehrlinge  
erblicken. Armes Handwerk, das auf die-  
sem letzten Loch preist!

#### 4. Die Ausnahmen von der normalen Arbeitszeit

Es sollen eine Regelung erfahren, die für uns  
unannehmbar ist.

Es würde z. B. nach § 18 die gesetzliche  
Arbeitszeit nicht gelten für Arbeiten, die  
in Notsfällen und bei nicht vorherzusehen-  
den Unterbrechungen des Betriebes durch  
Naturereignisse oder Unglücksfälle, und  
ferner zur Verhütung von Störungen, Ver-  
zögerungen oder Gefährdungen der Pro-  
duktion, der Güterverteilung und der Er-  
haltung bzw. Sicherung von Werten aller  
Art, sowie im öffentlichen Interesse un-  
verzüglich eingeleitet oder vorgeschrieben  
werden müssen.

Schon durch diese Fassung wird dem Un-  
ternehmer ein Freibrief ausgestellt, nach  
Lust und Liebe überarbeiten zu lassen.  
Weit schlimmer noch sind jedoch die Be-

stimmungen der §§ 19 und 20. In § 19  
verlangen die Unternehmer:

Soweit in Gewerben Tarifverträge ab-  
geschlossen werden, sind darin weitere Aus-  
nahmen aufzunehmen. Tarifverträge haben  
grundsätzliche Bestimmungen über die  
Zulässigkeit und den Umfang der zu leisten-  
den Ueberstunden zu enthalten.

Diese Tarifbestimmungen müssen Rücksicht nehmen auf die jeweilige wirtschaftliche Lage, die Bedürfnisse und das Gedeihen des Gewerbes, für das der Tarifvertrag abgeschlossen wird. Insbesondere sind die tariflichen Vereinbarungen über Ueberstunden der Gesamtkonjunktur des Landes, der Einzelkonjunktur des Gewerbes und den jeweiligen wechselnden Bedürfnissen des Einzelbetriebes, soweit Gesamtinteressen dadurch nicht verletzt werden, so anzupassen, daß die Gesamtproduktion, die Güterverteilung und der Verkehr an keiner Stelle beschränkt oder verzögert wird. Sie haben sich ferner zu entscheiden auf Vereinbarungen über Ueberstunden zur Verhütung der Unterbrechung oder Verzögerung einer Arbeit durch Störungen oder Verzögerungen in den vorhergehenden Arbeitsgängen, oder um es zu ermöglichen, im Falle außergewöhnlicher Häufung von Aufträgen den Anforderungen des Betriebes nachzukommen.

Was hier gefordert wird, ist nichts weiteres, als die Aufhebung des gesetzlichen Nachtuntertages durch Bestimmungen des Tarifvertrages. Es handelt sich um Maßvorschriften, die nicht umgangen werden können. Ein Tarifvertrag, der die vorgezeichneten Ausnahmebestimmungen nicht enthält, ist gesetzlich ungültig. Damit haben die Arbeitgeber auch schon der Schaffung eines neuen Tarifrechts vorgegriffen. Praktisch würden diese Ausnahmebestimmungen für Gewerbe mit ausgesprochenem Saison- und Konjunkturcharakter den Achtstundentag vollständig beseitigen. Bei allen Tarifverhandlungen würde ein scharfer Kampf entbrennen gegen die gesetzlich vorgezeichneten und von den Arbeitgebern garüber hinaus verlangten Ausnahmebestimmungen. Eine Verständigung würde unseres Erachtens in keinem Falle erzielt. Praktisch würde dadurch der Abschluß von Tarifverträgen unmöglich gemacht. Niemand ist das auch der Wille und das Ziel scharfmacherischer Unternehmer. Kommt keine tarifliche Regelung zustande, so gilt nach § 20 folgendes:

Bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit sowie in Gewerben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, oder deren Betrieb ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, kann mangels einer tarifvertraglichen Einigung auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine abweichende Regelung der Arbeitszeit an 60 Tagen im Jahre durch den Gewerbeaufsichtsbeamten zugelassen werden.

Für mehr als 60 Tage sowie für einzelne Gewerbezweige kann an Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art widerruflich bewilligen.

Allgemeine Ausnahmen der vorbezeichneten Art werden an Stelle der höheren Verwaltungsbehörden von der Landeszentralbehörde und für den Bereich der Länder vom Arbeitsminister bewilligt.

Nach § 21 ist zudem der Reichsarbeitsminister ermächtigt, noch weitere Ausnahmen zu gestatten.

Es sei noch hinzugefügt, daß nach der Regierungsvorlage die Ueberstunden mit 25 Prozent Zuschlag bezahlt werden sollten. Auch diese Bestimmung ist auf Antrag des Arbeitgebers gestrichen.

Die Beratungen im Reichswirtschaftsrat haben gezeigt, daß die Unternehmer sich heute wieder als die Herren des Arbeitsverhältnisses fühlen. Sie glauben, daß die Zeit für sie arbeitet. Deshalb auch der von Monat zu Monat wachsende Widerstand gegen die im Januar 1922 schon vorgeschlagene Verkünderungsgrundlage der Arbeitnehmer.

Auf zwei Erscheinungen bauen sie fröhliche Hoffnungen für die Wiedererrichtung ihrer Position als „Herr im Hause“ auf. Einerseits haben sie nämlich in den letzten zwei Jahren (wo doch der Sozialismus unendlich viel Gelegenheit hatte, seine volksbeglückende Kraft zu erweisen) durch die selbst amerikanischen Verhältnisse übersteigende ungeheure Vertiefung alles Unternehmertums derartig in seinen Interessen versetzt und derartig in Herrschafts-, Abhängigkeits- und Fürsorgeverhältnisse zueinander gebracht, daß sie durch diese ihre wirtschaftliche Vereinheitlichung die etwa mangelnde Durchschlagkraft ihrer Arbeitgeberverbände gegenüber einzelnen ihrer eigenen Mitglieder leicht zu ersetzen vermögen. Diese ihre vereinheitlichte Macht gibt ihnen zugleich eine gewaltige Position gegenüber den Arbeitnehmern und deren gewerkschaftlichen Organisationen. Andererseits sehen die Unternehmer heute bereits mit Vergnügen, wie die an sich starke Position der gewerkschaftlichen Organisationen geschwächt zu werden droht durch die Gewerkschaftsmüdigkeit desjenigen Teiles der Arbeitnehmer selbst, der den Sinn der gewerkschaftlichen Organisation stets nur danach beurteilt hat, was ihm die Verbandszugehörigkeit und die Zahlung von Verbandsbeiträgen von der einen zur anderen Lohnzahlung an nominellem Gewinn einbringt. Dieser Teil der Arbeitnehmer ist die Hoffnung der Arbeitgeber. Angesichts der wachsenden Macht ihrerseits und in Hoffnung auf wachsende Gewerkschaftsmüdigkeit der Arbeitnehmer glauben sie heute schon, es nicht mehr nötig zu haben, sich noch groß um die Wünsche der Gewerkschaften in einer so wichtigen Angelegenheit, wie es das Arbeitszeitgesetz ist, zu kümmern. Sie wagen bereits Machtproben, und sie rechnen des weiteren schon damit, daß sie etwa in Jahresfrist soweit sein werden, daß sie nicht nur sämtliche sozialpolitischen Gesetzentwürfe, die noch entstehen, entweder ändern oder nach ihrem Willen gestalten können, sondern daß sie auch in der Lage sein werden, den Gewerkschaften im Tarifvertrag ihren Willen einseitig aufzuzwingen. Deshalb schon heute der vielfache Ruf: „Möglichst wenig Gesetze, alles muß dem freien Spiel der organisierten Kräfte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen bleiben.“ Sie hoffen eben in diesem freien Spiel der organisierten Kräfte nach der geschicktesten Entwicklung in ihrem Lager und der drohenden Schrumpfung der Arbeitnehmerposition ebenso gut abzuschneiden als in dem früheren Spiel der freien Kräfte zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es ist nur konsequent,



wenn sie in der Hoffnung auf diese „Entwicklung“ jegliche „Einigung“ durch Gesetz ablehnen, denn diese könnten Schranken für die freie Ausnützung des Sieges über die organisierten Arbeitnehmerkräfte bilden. Das wäre dann nur ein halber Sieg.

Wenn aus dieser Entwicklung der Dinge die Arbeitnehmer nicht die richtige Konsequenz zu ziehen wissen, so werden sie in zwei Jahren spätestens Jammernd erkennen, was sie „damals“ hätten tun müssen. Dann aber wird es wohl für einige Jahrzehnte zu spät sein.

Das Arbeitszeitgesetz wird nun dem Reichstag überwiesen werden. Hier erfolgen die endgültigen Beschlüsse. Hoffentlich lassen diese so aus, daß auch die Arbeiterschaft den Beschlüssen beitreten kann. Denn eine Mehrarbeit ist nun einmal von dem guten Willen des Arbeitenden abhängig. Das sollte man nie vergessen.

## Die rechtliche Lage der Beamten.

II.

### Beamtengesetz.

Da das Beamtengesetz den gewaltigen Komplex der allgemeinen Beamtenrechte umfaßt, ist es nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Um aber doch einen Gesamtüberblick zu erhalten, sollen die wichtigsten Kapitel behandelt werden, wie sie sich aus der gegenwärtigen Gesetzgebung ergeben. Was wir für das neue Beamtengesetz fordern, wird bei einem Vergleich mit den hier zu besprechenden Kapiteln dann leichter zu folgern und darzustellen sein.

a) Der Begriff des Beamten. Es erscheint auf den ersten Blick verhältnismäßig leicht, eine richtige Begriffsbestimmung zu finden. Bei genauerem Zusehen erkennt man aber die mancherlei Schwierigkeiten. Auch die seitherigen Beamtengesetze sind einer klaren Formulierung, insbesondere in Erkenntnis der Kompliziertheit, aus dem Wege gegangen. Am einfachsten wird die Frage, wer als Beamter zu gelten hat, durch einen besonderen Akt geregelt, indem man z. B. sagt: Jeder Beamter erhält bei seiner Berufung ein Diplom oder eine Berufungsurkunde. Wer nun im Besitz einer solchen ist, der ist Beamter. Hierzu könnte man aber mancherlei juristische Bedenken haben. In einer gewissen Umschreibung des Begriffs „Beamter“ wird man wohl nicht vorbeikommen können. Im allgemeinen gilt folgende Umschreibung:

Beamte sind alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbaren oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit, oder nur auf vorläufig angestellte Personen. In staatsrechtlichem Sinne ist jede Person Beamter, die auf Grund öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages zur Leistung von Diensten für einen öffentlichen Verband (Reich, Staat, Gemeinde, Körperschaften des öffentlichen Rechts) verpflichtet ist. Wesentlich für den Begriff des Beamten ist die Begründung des Dienstverhältnisses durch Vertrag, und daß sich dieser Vertrag zum Unterschied von den privatrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über den Dienstvertrag nach öffentlichem Rechte richtet. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Dienstverträgen besteht darin, daß der privatrechtliche grundsätz-

lich die Gleichberechtigung der beiden Vertragsteile anerkennt, während der öffentlich-rechtliche den einen Vertragsteil der Disziplinarergewalt des Dienstvorgesetzten unterwirft.

Hier zeigt sich, daß in einem modernen Beamtengesetz der Begriff „Beamter“ sowohl im weiteren als auch im engeren Sinne etwas anders aufgefassen und formuliert werden müßte. Die Beamtengesetze der einzelnen Länder weichen auch hier schon vielfach voneinander ab.

b) Die Arten der Beamten. Wir unterscheiden im allgemeinen Reichsbeamte, Staatsbeamte, Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind durch Reichsgesetz vom 31. 3. 1873 im allgemeinen geregelt, diejenigen aller übrigen Beamten durch die jeweiligen Landesgesetze.

Weiter unterscheidet man unmittelbare und mittelbare Beamte. Die ersteren stehen im unmittelbaren Dienste des Reiches, Staates usw. und beziehen ihr Dienstfeinkommen direkt aus einer Staatskasse. Die mittelbaren Beamten stehen im Dienste gewisser, dem Reiche oder Staate unterstellter Körperschaften und Gemeinden und leisten als solche auch für den Staat mittelbare Dienste. Die Gemeinde- bzw. Kommunalbeamten sind also nicht nur Gemeindebeamte, sondern zugleich mittelbare Staatsbeamte, weil die Gemeinden dem Staate untergeordnet sind und wesentliche staatl. Funktionen ausüben. Es liegt hiernach bei Gemeinden- und Kommunalbeamten ein Doppelverhältnis vor.

Nach § 98 der Provinzialordnung vom 29. 6. 1875 haben auch sämtliche Provinzialbeamte die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamte.

Kirchenbeamte sind nur soweit mittelbare Staatsbeamte, als sie unter staatl. Aufsicht Kirchenvermögen verwalten. Die „Rechnungsführer“ sind hiernach Beamte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Unterschlagungen werden daher auch bei ihnen nach § 350 R. St. G. B. bestraft.

Nach Art und Umfang der Dienstleistung kennt man Beamte im Hauptamt und im Nebenamt. In den letzteren rechnet man im allgemeinen die ehrenamtlich tätigen Personen, u. a. auch die Mitglieder der Provinzialausschüsse.

Gefährlich erscheint der Gedanke der Unterscheidung in Hoheitsbeamte und Beamte, auf den wir später noch eingehen werden. Man versteht unter den ersteren solche Beamte, die mit der Ausübung von staatl. Hoheitsrechten der öffentlichen Gewalt beauftragt sind, oder solche, die in dem Betriebe des Staates nur eine wirtschaftliche Tätigkeit wahrzunehmen haben.

Gemeßen an der rechtlichen Stellung des Beamten unterscheiden wir:

1. unwiderruflich (lebenslänglich),
2. widerruflich (auf Kündigung) angestellte Beamte, und ferner
  1. planmäßige (etatmäßige),
  2. außerplanmäßige (außeretatmäßige) Beamte.

Was die Bezeichnung „lebenslänglich“ und „auf Kündigung“ bedeutet, braucht wohl nicht weiter erklärt zu werden. Nicht ganz so klar ist vielerorts die Auffassung über die Bezeichnung „planmäßig“ und

„außerplanmäßig“. Unter einem planmäßigen Beamten versteht man einen solchen, dessen von ihm bekleidete Stelle im Haushaltsplan seiner Behörde oder Verwaltung als für ihn bestimmt enthalten ist. Bei einem außerplanmäßigen Beamten ist dies nicht der Fall; er wartet noch auf die Freierwerbungs oder Errichtung einer solchen Stelle im Haushaltsplan. Man bezeichnet daher auch den planmäßigen Beamten als „Stelleninhaber“ im Gegensatz zum Diätar oder „Anwärter“.

Die hier angegebenen Unterschiede sind wichtig nicht nur für den Beamten, sondern auch für die Tätigkeit der Beamtenorganisationen. E. R.

## Verkehrs- und Betriebsbeamte.

### Die neuen Januargehälter.

Am 10. Januar sind die Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Spitzenorganisationen wegen der Regelung des Januargehalts zum Abschluß gekommen. Das Ergebnis ist folgendes:

Der prozentuale Teuerungszuschlag wird ab 1. Januar um 69 auf 301 Prozent und ab 16. Januar um weitere 68 Prozent auf 369 erhöht.

Die Frauenzulage wird von bisher 3500 M pro Monat auf 5000 M heraufgesetzt.

Damit erhöht sich das Gesamtdurchschnittseinkommen für Januar um 43,56 Prozent, gegenüber dem Stande von Ende Dezember macht die Erhöhung 31,02 Prozent aus.

Die Verteuerung der Lebenshaltung, welche gemäß dem Reichsindex im Dezember 52,7 Prozent betrug, ist durch die beschlossene Erhöhung für alle Gruppen nicht ausgeglichen. Weitergehende Forderungen scheiterten aber an dem Widerstande der Regierung.

## Arbeiterbewegung.

### Der Achtstundentag der Kommunisten.

Daß bei den Kommunisten die Theorie im schärfsten Widerspruch mit der Praxis steht, ist bekannt. Sie reden sich die Zunge aus dem Halse zur Rettung des Achtstundentages, aber hinterher werden Ueberstunden über Ueberstunden gemacht. Ein solches Bräutchenmahl war auch der Kommunist Gans aus Köln, der als Kandidat bei dem kommunistischen Betriebsrätekongreß in Berlin wirkte, um dort die Interessen des revolutionären Proletariats gegen die Bourgeoisie und die Gewerkschaften zu vertreten. vor allen Dingen aber, um sich für den Achtstundentag auszusprechen. Gans hatte natürlich über den Achtstundentag eben eine kommunistische Meinung und legte sich einen Achtstundentag zurecht, der folgendermaßen aussah: Er machte im vergangener Jahre in der Lohnperiode

|                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| vom 9. Juli bis 22. Juli    | 61 Ueberstunden |
| vom 23. Juli bis 5. August  | 36              |
| vom 6. bis 19. August       | 120             |
| vom 20. Aug. bis 2. Sept.   | 46              |
| vom 3. Sept. bis 16. Sept.  | 125             |
| vom 17. Sept. bis 30. Sept. | 65              |
| vom 1. Okt. bis 14. Okt.    | 75              |
| vom 15. Okt. bis 21. Okt.   | 23              |
| vom 22. Okt. bis 28. Okt.   | 57              |
| vom 29. Okt. bis 4. Nov.    | 92              |

Dieser Saboteur des Achtstundentages geht dann noch hin und schimpft über die Gewerkschaften, als wollten sie den Achtstundentag abschaffen. In dem Schiedsgericht, das sich mit dem Ausschluß des Kommunisten Gans aus dem sozialistischen Heizer- und Maschinenverband befaßte, suchte Gans auf Grund

von Lohnblättern zu beweisen, daß er nur 48 Stunden die Woche gearbeitet habe. Als man der Sache auf den Grund ging, stellte es sich heraus, daß Gans zwei Lohnblättern empfangen hatte, eine mit den normalen Arbeitsstunden und eine mit den Überstunden.

Es dürfte gut sein, wenn auch unsere Kollegen in den Betrieben den ärgsten Schreibern mehr auf ihre Fäuste als auf den losen Mund sehen. Derartige „Gänse“ gibt es nämlich überall.

## Vollwirtschaftliches und Soziales.

### Die Neuregelung des Steuerabzuges.

Am 1. Januar ist, wie bereits mitgeteilt, eine wesentliche Änderung im Einkommensteuergesetz eingetreten. Die Einkommensgrenze bis zur welcher der Steuerbetrag 10 Prozent beträgt, ist auf 1 Million Mark pro Jahr erhöht. In Abzug vom Steuerbetrag, also nicht vom Einkommen, sind zu bringen: für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau je 200 M. für jedes Kind 1000 M. und für sogenannte Werbungskosten ebenfalls 1000 M. Demnach können von den errechneten 10 Prozent des Gesamteinkommens als Steuerbetrag in Abzug gebracht werden:

|                                     | bei den | den   | für   | den   |
|-------------------------------------|---------|-------|-------|-------|
|                                     |         | Tag   | Woche | Monat |
| Verheirateten od. Kinder mit 1 Kind | 48      | 238   | 1 200 |       |
| " 2 Kindern                         | 56      | 336   | 1 400 |       |
| " 3 "                               | 96      | 57    | 2 400 |       |
| " 4 "                               | 136     | 816   | 3 400 |       |
| " 5 "                               | 176     | 1 056 | 4 400 |       |
| " 6 "                               | 216     | 1 296 | 5 400 |       |
| " 7 "                               | 256     | 1 536 | 6 400 |       |
| " 8 "                               | 296     | 1 776 | 7 400 |       |
| " 9 "                               | 336     | 2 016 | 8 400 |       |
| " 10 "                              | 376     | 2 256 | 9 400 |       |

### Woher die Teuerung?

Eine Antwort auf diese Frage gibt uns der Stand der deutschen Währung, die am besten am Dollar gemessen werden kann.

| 1922      | höchster | niedrigster | letzter |
|-----------|----------|-------------|---------|
| Januar    | 210      | 168         | 201     |
| Februar   | 229      | 192         | 227     |
| März      | 339      | 230         | 305     |
| April     | 325      | 252         | 282     |
| Mai       | 314      | 271         | 276     |
| Juni      | 375      | 272         | 374     |
| Juli      | 670      | 402         | 670     |
| August    | 1975     | 644         | 1725    |
| September | 1867     | 1250        | 1848    |
| Oktober   | 4500     | 1815        | 4500    |
| November  | 9150     | 4500        | 7850    |
| Dezember  | 8460     | 6100        | 6920    |

## Aus den Bezirken und Ortsgruppen.

Wien. In unserer am 7. Januar stattgefundenen Generalversammlung wurde der Jahresbericht erstattet. Allgemeine Versammlungen haben 10 stattgefunden; außerdem fanden für das Personal der städtischen Krankenanstalten 12 besondere Versammlungen statt. In diesen Versammlungen wurden Vorträge gehalten über: „Die Stellung der christlichen Gewerkschaften im wirtschaftlichen und sozialen Leben“, „Theorie des Sozialismus“, „Wahlrechtswandlungen“, „Betriebsratsfragen“ usw. Einen breiten Raum nahm auch die Behandlung der Tarif- und sonstigen Berufs- und Standesfragen ein. Ein Teil der Mitglieder nahm auch sonst regen Anteil am sozialen und öffentlichen Leben als Beisitzer am Schlichtungsausschuß, Schöffe, Delegierter zum Ortsrat, Vertreter in den Innungen der Sozialversicherung und als Betriebsratsmitglieder. Die Mitgliederzahl konnte trotz vieler Entlassungen in den städtischen Werken

und Unternehmungen sich auf der alten Höhe halten. Lohnbewegungen waren sehr zu verzeichnen. Der Stundenlohn liegt im Jahreschnitt von 7 bis 8 M im Anfang des Jahres auf 325 bis 350 M im Januar 1923. In Verbandsbeiträgen wurden geleistet im Januar 1922 5 M pro Woche und gegenwärtig 120 Mark. Eine Erhöhung derselben wird in nächster Zeit erfolgen. (Es dürfte auf sein, wenn ein diesbezüglicher Beschluß möglichst bald gefaßt würde, da der oben genannte Beitrag weder der Entwertung des Geldes, noch der Steigerung der Löhne, noch den jetzt nötigen Verbandsaktionen entspricht. Unser Verband ist doch kein billiger Jakob, der billig und schlecht seine Aufgaben erfüllt und deshalb von den übrigen Organisationen als untauglicher Schmutzkonturen angesehen werden könnte. Die Redaktion.) Der Kassenbericht meldete, da die Abrechnung vom dritten Quartal 1922 noch nicht vorlag, für die nächste Versammlung zurückgestellt werden. Gewählt wurde als 1. Vorsitzender Kollege Peil, als Kassierer Kollege Kaiser und als Schriftführer Kollege Vogel. Nach einem Vortrage des Kollegen Eckart über die Aufgaben des Verbandes in jetziger Zeit wurde die Versammlung geschlossen mit dem Gebirgslied, je größer die vor uns stehenden Schwierigkeiten sind, um so größer soll der Wille bei allen Mitgliedern sein, sie zu überwinden.

## Wegewärter.

### Die Organisationszugehörigkeit des Wegewärter.

In Nr. 16 des Organs des Landarbeiterverbandes findet sich ein Artikel, der sich mit der Organisationszugehörigkeit der Wegewärter beschäftigt. Hierzu wollen wir nur das eine bemerken, daß der Landarbeiterverband, wie im Artikel selbst hervorgehoben wird, die noch bei ihm organisierten Wegewärter restlos an unseren Verband abzutreten gewillt war, verlangte aber als Gegenleistung die Ueberführung eines Teiles der städtischen Arbeiter. Da gegen dieses Verlangen sich schwerwiegende Bedenken geltend machten, kam die geplante Vereinbarung nicht zu Stande. An der Tatsache aber, daß für die Wegewärter unser Verband der geeignetste ist und daß diese Tatsache auch vom Landarbeiterverbande selbst zugegeben ist, wird durch den Artikel rein gar nichts geändert und die dort aufgestellten Behauptungen selbst widerlegt. Dadurch erübrigt sich jede weitere Auseinandersetzung von selbst. Einspruch aber müssen wir erheben gegen den unkollegialen, ja geradezu unanständigen Ton des Artikels, der uns nur beweist, daß sachliche Gründe durch starke Worte ersetzt werden sollen.

## Die neuen Postgebühren.

Ein Keil treibt den anderen. Am 15. Januar sind wiederum neue Gebührensätze für die Post in Kraft getreten. Hiernach beträgt die Gebühr für:

|                                    |      |
|------------------------------------|------|
| Postkarten im Ortsverkehr          | 10 M |
| im Fernverkehr                     | 25 M |
| Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gramm | 20 M |
| über 20 " 100 "                    | 30 M |
| 100 " 250 "                        | 50 M |
| Briefe im Fernverkehr bis 20 Gramm | 50 M |
| über 20 " 100 "                    | 70 M |
| 100 " 250 "                        | 90 M |
| Drucksachen bis 25 Gramm           | 10 M |
| über 25 " 50 "                     | 20 M |
| " 50 " 100 "                       | 30 M |
| " 100 " 250 "                      | 50 M |
| " 250 " 500 "                      | 70 M |
| " 500 " 1000 "                     | 90 M |

## Geschäftspapiere

bis 250 Gramm 50 M  
 über 250 " 500 " 70 M  
 500 " 1000 " 90 M  
 Briefe bis 1000 Gramm 100 M  
 Pakete bis 3 Kilo, Rahzone, 200 M  
 Fernzone, bis 5 Kilo, Rahzone, 200 Mark, Fernzone, 500 M.  
 Postanweisungen bis 1000 M 30 M, steigen dann bis zum Betrag von 50 000 Mark auf 220 M; Einschreibgebühren 40 Mark, Einbestellung im Ortsbezirk 80 M, im Landbestellbezirk 175 M, Zahlkarten bis 1000 M 15 M, steigend bis 50 000 M auf 110 M, jede weitere 10 000 M 20 M.  
 Ferntelegramme: Grundgebühr 80 M, außerdem jedes Wort 40 M. Ortstelegramme: Grundgebühr 40 M, außerdem jedes Wort 20 M. Inlandsgebühren gelten auch nach dem Saargebiet, nach Danzig und nach dem Memelgebiet für Briefsendungen, ferner nach Luxemburg und Oesterreich.

## Briefkasten.

Nach Ingoldkadt, Eichkätz, Vassau. Es hat keinen Zweck, in unserem Verbandsorgan alle die Ortsgruppen und Zahlstellen der freien Gewerkschaften aufzuführen, die nicht die in ihren Satzungen vorgeschriebenen Beiträge leisten und unsern Verbände gegenüber Schmutzkonturen treiben. Von unsern Mitgliedern müssen wir verlangen, daß sie ihrem Verbände geben, was er zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht, und das sind die sachungsgemäßen Beiträge, die bei jeder Lohnerrhöhung der Geldwertverwertung angepaßt werden müssen. Gruß.

## Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 21. bis 27. Januar ist der vierte Wochenbeitrag fällig.

Die Ortsgruppenvorstände werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 27. Jan. 1923 die Frist abläuft, bis zur welcher die Abrechnung über das 4. Quartal 1922 mit der Hauptkasse erledigt sein muß.

Da einzelne Ortsgruppen ihre nicht mehr gültigen Markenbestände nicht sofort an die Hauptgeschäftsstelle einreichen, hat der Zentralvorstand beschlossen, dieselben zum Neuwerte der Ortsgruppe in Rechnung zu stellen.

Der Zentralvorstand.

## Bestatt.



Gestorben sind die Kollegen:

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Berg Johann, Trier          | 12. 11. 22 |
| Hermann Johann, Jauer       | 1. 12. 22  |
| Edwig Hermann, Essen (Ruhr) | 7. 12. 22  |
| Wienig Heinrich, Neuk       | 10. 12. 22 |
| Jakob Jakob, Kachen         | 23. 12. 22 |
| Jahn Robert, Köln           | 27. 12. 22 |
| Vogelamp Bernhard, Warden   | 28. 12. 22 |
| Dahmanns Heinrich, Köln     | 5. 1. 23   |

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

H. C. L. Mann, Köln, Deutzerwall 9.  
 Druckerei: Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6.